

Zeitschrift: Schaffhauser Beiträge zur vaterländischen Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schaffhausen
Band: 36 (1959)

Artikel: Das Gerberhandwerk
Autor: Steinegger, Albert
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-841386>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Gerberhandwerk

Von Albert Steinegger

Das Gerberhandwerk zählt zu den ältesten Gewerben. Die Kenntnis der Herstellung des Leders ist bekanntlich uralt, und es kann sich auch nicht darum handeln, die ganze Entwicklungsgeschichte darzulegen. Bereits in den Capitularien Karls des Großen wird der Lederer erwähnt. Schuhmacher und Gerber gehörten damals noch zusammen. Die Trennung beider Handwerke mag etwa in der ältesten Zeit der aufkommenden Städte erfolgt sein, denn schon bei den Römern bildete der Sutor ein besonderes Handwerk. Da ihre Arbeitsbereiche aber sehr nahe verwandt sind, entstanden immer wieder Streitigkeiten, hauptsächlich der Beschaffung des Rohmaterials wegen, indem die Schuster nicht allzusehr von den Gerbern abhängig sein wollten.

Das Handwerk teilte sich schon sehr früh in Rot- und Weißgerber; der erstere gerbte Großviehhäute für Sohlleder und sämtliche Felle für das Oberleder und zwar mit pflanzlichen Gerbstoffen. Der Weißgerber arbeitete meist mit Salzen und stellte Pergamente, Handschuhleder und ähnliches her. Dem Rotgerber war auch die Herstellung des sogenannten Sämischleders verboten; es war dies eine Fettgerbung mit Fettsäure. Das Produkt wurde zu Fenster- und auch Bekleidungsleder und ähnlichem verwendet.

Ueber die Herstellung des eigentlichen Rotleders geben verschiedene Ordnungen einigen Aufschluß. Der Gerber legte die Häute zunächst in den Aescher. Es war dies ein Enthaarungsloch, in dem die Häute in einen schwachen Fäulniszustand übergeführt wurden, sodaß die Haarwurzeln sich lockerten und mit dem Schabeisen leicht von der Haut entfernt werden konnten. Um diesen Zustand zu erreichen, fügte man den Häuten mit Asche vermischten Kalk bei, woher auch der Name stammt. Diese mußten von Georgentag bis Michaelis acht Wochen und von Michaelis zehn Wochen

darin gelassen werden. Immerhin war eine Toleranz von etwa 14 Tagen gestattet¹.

Es scheint aber, daß die Meister verschiedene Versuche unternahmen, um diese Zeit durch irgendwelche Beimischungen oder sonstigen Manipulationen abzukürzen. Daher beschwerten sich die Schuster im Jahre 1608, weil die Felle nicht die verlangte Zeit im Aescher gelassen wurden und die Gerber mit neu erfundenen und ungebräuchlichen Walken arbeiteten, wodurch das Leder zum Teil verdorben wurde und daher nicht währschaft war.

Das Entleeren der Löcher verursachte einen ziemlichen Gestank, sodaß wir die Ordnungen verstehen, die vorschrieben, daß dies morgens früh geschehen mußte. Sobald die Felle herausgezogen waren, reinigte der Meister die Grube und bereitete einen neuen Aescher zu. Die herausgenommenen Häute wurden im Bach geläutert und nachher zum Abtropfen aufgehängt. Sowohl Großviehhäute wie Kalb- und Schaffelle und Schmalhäute wurden in dem gleichen Loch zubereitet. Unter den letztern verstand man kleinere Großviehhäute im Gewicht von 12—20 Kilo. Das Leder davon wurde nur für die Schäfte der Schuhe und Geschirrlleder verwendet².

Nach der Entfernung der Haare legte man die Häute in die Farblohe. Dazu brauchte man einen großen Holzbottich, in dem immer eine Schicht Lohe und eine Schicht Häute miteinander abwechselten, bis das Gefäß voll war. Dann leerte man Wasser dazu, das der Lohe den Gerbstoff entzog, um dann so als Gerbstoffbrühe in die Haut einzudringen, um diese zu gerben. Von Zeit zu Zeit mußte die Brühe gelauet, d. h. gewechselt werden. War alles gut durchgerberbt, was Monate dauerte, wurde das so erhaltene Leder aufgehängt, wo man gerade Platz fand. Bei der großen Zahl der Meister und dem wenigen in der Stadt zur Verfügung stehenden Raum war dies oft ein Problem. Besonders beliebt zu diesem Zweck waren die Umgänge der Stadtbefestigung. Die Verbote gegen die Benützung derselben sind sehr zahlreich, was wohl beweist, daß sie eben nicht oder nur teilweise gehalten wurden³. Als sogar unter dem Mühlentor solches Leder aufgehängt worden war, scheuten zwei Pferde und sprangen samt dem Gefährt in den Stadtgraben, wo sie verendeten. Darauf erfolgte ein neues Verbot, weder auf der

¹ Handwerk-Rotgerber (zit. Ha.-Rotgerber).

² EMANUEL STICKELBERGER, *Versuch einer Geschichte der Gerberei*. Julius Springer 1915.

³ Ratsprotokoll (zit. RP.) 216, S. 208.

einen noch auf der andern Seite der Bachbrücke irgend etwas aufzuhängen. Da das Untergries das Hauptbetätigungsfeld der Gerber war, schien die Bachbrücke zu diesem Zweck sehr praktisch. Ebenso untersagte der Rat auch das Aufhängen an der Rheinbrücke noch an irgend einer Torbrücke⁴. Einige Meister hängten darauf ihr Leder auf den Umgängen des Munots auf, allein das scharfe Wasser zerstörte die Reben, so daß verschiedene Beschwerden einliefen.

Ein scharfes Augenmerk mußte darauf gerichtet werden, daß das Leder nicht verbrannte; es passierte dies, wenn im Trockenraum mehr als 45 Grad Wärme herrschte, oder wenn es im Hochsommer zu sehr an der Wärme lag. Es war dann sehr brüchig und konnte nur als 3. Qualität verkauft werden. Um aber niemand in der Stadt damit zu täuschen, durfte solches Leder nur in einer Entfernung von zwei Meilen feilgeboten werden. Interessant ist auch die Bemerkung, daß es keinem Meister an der Ehre schadete, wenn ihm das Leder verbrannte. War der Trocknungsprozeß fertig, schnitt der Gerber das Ester oder Kernstück heraus, das ungefähr 45 % des ganzen Stückes betrug. Es kam auch vor, daß beim Entfernen der Bindehaut das Fell selber beschädigt oder, wie es in den Ordnungen heißt, schnittig wurde. Da ein Nachgerben streng verboten war, mußte solches Leder billiger verkauft werden.

Der ganze Herstellungsprozeß wurde in den verschiedenen Etappen von der Schau kontrolliert, die, wenn das Produkt einwandfrei war, ihren Stempel darauf drückte. Doch war der Rat in bezug auf die Anwendung derselben an den Jahrmärkten etwas unsicher. Er erkundigte sich in Engen und Konstanz, ob dort jeder Gerber ohne weiteres verkaufen dürfe ohne irgend eine Kontrolle⁵. Schließlich bestand Schaffhausen aber auf der Kontrolle der fremden und einheimischen Meister. In einer Klageschrift der Schuster aus dem Jahre 1608 beschwerten sich diese, weil nur Gerber in der Schau saßen und warfen ihr vor, daß sie sogar nicht währschafftes Leder stempelte. Zeitweise amtete die Schau gar nicht mehr⁶. Später wurde immer auch ein Schuhmacher beigezogen. Für Stücke, die nicht einwandfrei befunden wurden, zahlte der betreffende Verkäufer eine Buße von 10 Schillingen. War das Leder nicht einwandfrei, kontrollierte man es zuletzt auf der Schuhmacherstube, und

⁴ RP. 209, S. 412.

⁵ Miss. 8. III 1598.

⁶ RP. 104, S. 86.

wenn die Schusterarbeit fehlerhaft war, trug man sie auf die Gerberstube⁷.

Eine oft nicht leicht zu lösende Frage bedeutete die Beschaffung der nötigen Rinde für die Herstellung der Lohe. Bei einer guten Gerbung mußten $\frac{2}{3}$ Eichen und $\frac{1}{3}$ Tannenrinde verwendet werden. In früheren Jahrhunderten mag dies nicht schwer gewesen sein, besaß der Schaffhauser Wald doch einen ziemlich großen Eichenbestand. Je mehr aber die Zahl der Meister zunahm und der Raubbau die Bestände zerstörte, desto schwieriger wurde die Beschaffung, besonders als unter dem Einfluß von Christoph Jezler die Gnädigen Herren einsahen, daß die noch bestehenden Bestände geschont werden sollten. Daher mußte in spätern Jahrhunderten alle fallende Rinde zunächst den Gerbern angeboten werden. Von der Rinde, die Landleute anderorts geschält und gekauft hatten, konnte jeder Meister zunächst vier Wagen erstehen. Hatten so alle den nötigsten Bedarf gedeckt, konnte jeder nach Belieben einkaufen. Wer aber in Spekulationsabsichten größere Mengen einkaufte, wurde bestraft. Ebenso war jeder Handel außerhalb des Marktes untersagt⁸.

Mangelnde Rinde und die stets wachsende Zahl der Meister führte zu drakonischen Maßnahmen. Unter dem Druck der Meister mußten im Jahre 1761 Mägis und sein Sohn die Zahl der Gruben von 17 auf 8 reduzieren.

Ein Teil der Rinde kam wohl auch aus dem benachbarten Stand Zürich. Im Jahre 1763 verbot dieser allen Handel damit. Nur wer eine ehehafte Gerwe und Stampfe besaß, durfte einkaufen. Nun waren aber im Kanton Schaffhausen die Gerbereien keine ehehaften Gewerbe. Die Meister beschwerten sich, weil die Feuerthaler Berufsgenossen sich auch in der Stadt eindeckten und baten um Milderung des Erlasses. Der Landvogt von Kyburg prüfte daraufhin den ganzen Fragenkomplex nochmals. Schließlich ließ Zürich soviel Nachsicht walten, daß es, wenn die ehehaften Gerber zu Feuerthalen sich eingedeckt hatten, den Verkauf am Ort, wo die Rinde gefallen war, erlaubte, allerdings nur auf Zusehen hin und nicht von Rechtes wegen⁹. Die Dießenhofer Meister versuchten, wenn Schwarzwäldler Rinde herführten, ihnen schon auf der Straße

⁷ RP. 82, S. 593.

⁸ Ha.-Rotgerber 51. Die Ehehaften verlangten eine obrigkeitliche Bewilligung.

⁹ Ebenda 58.

aufzupassen¹⁰. Der eigentliche Handel fand gewöhnlich vor der Gerberstube statt.

Die Rinde wurde in der Stadt gestampft. Versuche verschiedener Landmeister, selber Lohe herzustellen, wurde verboten. Immerhin bekam sogar ein Eglisauer die Erlaubnis, eine Stampfe auf der Rüdlinger Gemarkung zu erstellen¹¹. 1574 erwarben 14 Meister die bestehende Lohmühle um 500 Gulden¹². Im Jahre 1657 baten die Rotgerber der Stadt um die Erlaubnis, in ihren eigenen Kosten bei der Steinhütte unterhalb der Weißmühle eine Stampfi zu errichten gegen Entrichtung eines bescheidenen Grundzinses. Es dauerte aber nicht weniger als 12 Jahre, bis sie den gewünschten Platz erhielten¹³. Sie durfte nicht größer als 24 Schuh in der Länge und 18 in die Breite werden¹⁴. In einem Lehenbrief vom Jahre 1769 wird ihre Lage bezeichnet als hinter der Obermühle unten an deren Stall stoßend, oben an die Poliererei angrenzend. Im Jahre 1739 baten zwei Meister, beim Ampelentörli eine kleine Stampfi einrichten zu dürfen, da die große Zahl der Meister die Arbeit hemme und versprachen, sie nachts nicht laufen zu lassen. Der Rat nahm ihr Gesuch aber nur ins Bedenken¹⁵.

Das eigentliche Arbeitsgebiet der Gerber lag am Bach, der das nötige Wasser lieferte. Daher mag in der Gegend des Untergries oft Platzmangel geherrscht haben, der dann zu Verhältnissen führte, die die Anwohner belästigten. Immerhin waren zwei Aufseher bestellt. Im Jahre 1668 hatte Hans Müller gerade vor der Gerberstube ein Lohloch ausgehoben, das aber des Gestankes wegen wieder zugeschüttet werden mußte¹⁶. Im Jahre 1675 beschwerten sich verschiedene Bewohner des Münstergäßchens, weil Gerber Schalch im Höfchen seines Hauses ein Lohloch gemacht hatte¹⁷. Dazu kam noch, wie es heißt, der Gestank der Schweineställe¹⁸. Einen Stein des Anstoßes bildeten auch die Lohkästli an der Mauer des Friedhofs (heutiger Mosergarten). Wohl wegen Platzmangel gestattete der Rat im Jahre 1670 zwei Meistern, vor dem Webertörli eine

¹⁰ Miss. 1547, S. 130.

¹¹ RP. 133, S. 99.

¹² Ha.-Rotgerber.

¹³ RP. 124, S. 282.

¹⁴ RP. 128, S. 206.

¹⁵ Lehenbuch 1661, siehe auch AA. 20, 37 u. 40. RP. 197, S. 277.

¹⁶ RP. 127, S. 119.

¹⁷ RP. 135, S. 94.

¹⁸ RP. 135, S. 94.

Werkstatt einzurichten, die allerdings nur aus Brettern bestehen durfte¹⁹. In der Chronik der Zunft zum Fischern lesen wir die folgende Stelle: «So haben auch in dem große gezirk des closters etliche seine handwerksleuth gewohnet, als der gerber in dem haus, daß jezund Herr Hans Georg Schalch, præceptor der ersten claß in hat und sonsten dem pfarrherren von Degerlen zugehört, daran mann die gerberlauben noch sihet und ist in einem graben dz wasser aus dem gerberbach durch dz closter nebens der gächi bey dem jezigen schützenhaus im Baumgarten in den Rein geloffen, so allen unrath mit sich aus dem closter geführet hat²⁰.»

Eine besondere Bewandnis hatte es mit dem Lederbreiten. Man verstand darunter wohl eine Art Walken, allein die Meister, die dies betrieben, bereiteten dem eigentlichen Gerberhandwerk eine starke Konkurrenz. In Schaffhausen suchte man ihre Tätigkeit möglichst zurückzudämmen. Jedenfalls waren sie auch nicht sehr zahlreich. Im September 1579 erhielt ein Lederbreiter von Freiburg die Erlaubnis, sich zwei Monate in Schaffhausen aufzuhalten. Sollte er sich halten, so versprach man ihm einen eigenen Rauch²¹. Welche heftigen Wellen der Streit der beiden Gewerbe schlagen konnte, zeigt sehr eindrücklich der Fall Arbenz. Im Jahre 1637 beschwerten sich die Zürcher Meister beim dortigen Rat, weil Arbenz sich nicht mit dem Lederbreiten begnügte, sondern eine Gerberei aufgerichtet hatte «und die sach sidharo so wyth getribben das er iedermengklichem, der es begehrt, umb dem lohn und uff mehrschatz allerley hüt von schwerem und anderm veech synens gefallens gegerwt, gewerchet und verkhaufft habe». Arbenz verteidigte sich energisch und behauptete, daß das Gerben zum Lederbreiten gehöre, und beide Gewerbe inner- und außerhalb der Schweiz gestattet seien, weshalb er hoffe, daß man ihn bei seiner Tätigkeit ungestört lasse. Der Rat anerkannte Arbenz als einen ehrlichen Meister, weil das Lederbreiten, zu dem auch gewisse Manipulationen des Gerbens gehörten, eine freie Kunst war, und gestattete ihm das Gerben ausdrücklich, soweit es mit dem Lederbreiten in Verbindung stand. Arbenz verzog sich dann aber nach Schaffhausen, wo er bereits 1641 vorkommt. Hier ersuchte er um Aufnahme in das Bürgerrecht und das Gerberhandwerk. Die Meister wollten ihn aber nicht als einen ehrlichen Mitmeister aner-

¹⁹ RP. 130, S. 70.

²⁰ Band 3, S. 35.

²¹ RP. 39, 14. Sept.

kennen. Von Zürich hatten sie die Auskunft erhalten, daß man ihn dort wohl als Lederbreiter, nicht aber als Rotgerber gelten ließ, er hätte ihnen mehr als einmal Ungelegenheiten bereitet. Was man an andern Orten von ihm hielt, zeigte nach ihrem Bericht am besten die Tatsache, daß der Sohn eines ehrlichen Luzerner Bürgers, der bei ihm gelernt und dort arbeiten wollte, nach Hause geschickt wurde mit der Weisung, seinen Beruf nochmals bei einem andern Meister zu lernen. Vor Rat legte Arbenz dar, daß er das Lederbreiter- und Rotgerberhandwerk bei einem ehrlichen Meister aus dem Lothringischen in Zürich gelernt und dort auch zehn Jahre betrieben hatte²².

Dieser Handel führte, verbunden mit andern Stümpeleien, zu größern Auseinandersetzungen in den Reihen der Gerber. Im Jahre 1650 wandten sich die Schaffhauser Meister an Basel, um etliche diesbezügliche Auskünfte zu erhalten, schrieben aber sehr undeutlich und vielleicht auch etwas zu umständlich. Immerhin verstand Basel soviel, daß man die Stümpler wie an andern Orten abschaffen wollte, hingegen war den Basler Meistern nicht klar, was man hierorts unter eingelegter Arbeit verstand. Auch bei ihnen mußten die Breiter das Lohen und Gerben bleiben lassen. Schaffhausen schlug sogar vor, sich nach Straßburg an das Haupthandwerk als letzte Instanz zu wenden, wogegen die Basler keinen Einspruch erhoben²³. Im November 1651 wandten sich die hiesigen Meister sogar an Augsburg, mit der Frage, wie es dort gehalten werde²⁴. Sie erhielten wohl kaum eine günstige Antwort, denn im folgenden Jahre gestattete der Rat Arbenz ausdrücklich nochmals, Weißleder nach niederländischer Art zu gerben und auch für die Haushaltungen zu arbeiten²⁵.

In diesen Jahren scheinen sich auch sonst viele Mißbräuche und Unordnungen eingeschlichen zu haben, so auch über das Nichteinhalten der Lehrzeit. Besonders schlimm schien einigen Meistern die Tatsache, daß etliche der ihrigen mit dem Wasenmeister zusammengearbeitet hatten, dem die Häute der umgestandenen Tiere gehörten. Da dieses Amt gewöhnlich der Henker versah, hing die Ehrlichkeit des Handwerks stark von diesem Verkehre ab. Es war

²² WERNER SCHNYDER, *Quellen zur Zürcher Zunftgeschichte 566/568*, Zürich 1936. RP. 101, S. 111.

²³ Ha.-Rotgeber 9.

²⁴ Miss. 3. XI. 1651.

²⁵ RP. 111, S. 280.

sogar vorgekommen, daß Wasenmeister in Zurzach neben den Gerbern feilgehalten hatten. Da die Ehrlichkeit des Handwerks auch mit der Anstellung von Gesellen in enger Verbindung stand, drängten die Meister auf Abhilfe. Am 3./13. September 1650 trafen sich in Zurzach eine große Zahl Rotgerber sowohl aus der Schweiz als auch aus schwäbischen und Reichskreisen. Zu ihrem Obmann bestimmten sie Augustin Schnell von Basel, zu dessen Statthalter Andreas Müller von Schaffhausen. Neben ihm nahm noch ein Alexander Schmid von Schaffhausen an den Beratungen teil.

In der Anwesenheit eines Notars trafen die Meister eine Abmachung, nach der die beiden Gewerbe Rotgerber und Breiter scharf getrennt werden sollten. Ebenso durfte kein Meister zwei Lehrjungen einstellen. Lederbreitern, die den Lohgerbern Eintrag taten, sollten als unehrlich erklärt werden. Ein gelernter Gerbergeselle, der mehr als 14 Tage bei einem Breiter arbeitete, mußte gebüßt werden, überhaupt wollte man jeden Gesellen, der bei einem Stümpler arbeitete, als unehrlich halten. Wer sich während der Lehrzeit verheiratete, durfte das Handwerk nicht neben andern Meistern betreiben. Um den Lederhandel möglichst in den Händen zu behalten, setzten die Meister fest, daß keiner der ihrigen Kaufleuten, Schuhmachern mehr als zwei Häute und vier Felle um den Lohn bearbeiten durfte. Noch viel weniger war es gestattet, einem Wasenmeister um den Lohn zu arbeiten oder das «nachtleger by ihnen nemen oder sonsten nit essen und trinckhen, gemeinschaft mit ihnen» zu haben auf die Gefahr hin, daß ein solcher Meister als unehrlich erklärt und ihm seine Werkstatt abgeschlagen würde²⁶. Der Schaffhauser Rat erklärte das Uebereinkommen am 13. Mai 1651 ausdrücklich als gültig. Ein Hauptwiderstand gegen die scharfe Trennung der Gerber und Breiter scheint von Zürich gekommen zu sein, welches sich auch in einem scharfen Schreiben an Basel wandte. Schaffhausen entschied, daß die scharfe Trennung bestehen bleiben sollte²⁷. Dennoch ging der Kampf weiter. Im gleichen Jahr beschwerten sich die Meister erneut gegen Arbenz, er nehme ihnen gleichsam das Brot aus dem Munde²⁸. Wenige Jahre später gab es neue Reibereien, weil ein hiesiger Meister, der zu Straßburg gelernt und auch etliche Jahre gewandert war, behauptete, beide Handwerke würden in allen Städten der Schweiz mit

²⁶ Ha.-Rotgerber 9.

²⁷ Ebenda.

²⁸ RP. 111, S. 208.

Ausnahme von Basel und auch in vielen Reichsstädten zusammen betrieben. Das Schaffhauser Handwerk beharrte aber darauf, daß das Breiten keine freie Kunst war, seine Stellungnahme bedeutete beinahe eine Existenzfrage, denn in Konstanz und Villingen, wo die Meister die Märkte besuchten, wurde es genau gleich gehalten. Hätten sie nachgegeben, wären sie Gefahr gelaufen, als unehrlich erklärt zu werden. Nochmals wollte man auf dem kommenden Zurzacher Pfingstmarkt Erkundigungen einziehen. Weil aber, so lautete schließlich der Entscheid, der klagende Meister Schalch bei der Aufnahme in das Handwerk versprochen hatte, nur das Rotgerberhandwerk zu treiben, mußte er das Breiten sein lassen. Damit hatte es wohl auch für die Zukunft seine Bewandtnis²⁹.

Auf dem Gebiete des Haut- und Fellhandels stießen die Gerber oft mit den Metzgern zusammen. Grundsätzlich war der Häutehandel ein Vorrecht der Gerber, allein die Metzger machten es ihnen immer wieder streitig, und es ist direkt auffällig, wie die Meister der beiden Gewerbe einander ständig kontrollierten und sehr oft die Entscheidung des Rates beanspruchten. 1638 verlangten die Rotgerber das Zugrecht an den von den Metzgern in Zurzach erkauften Rindshäuten, wenn sie den ganzen Posten abnahmen³⁰. So hatte sich im Jahre 1578 Schaffhausen in Basel beklagt wegen eines Metzgers, der im Umkreis der Stadt rohe Häute aufkaufte. Auf ein in Basel vorgenommenes Verhör lautete der Bericht, daß der Angeschuldigte «uf ein zeyt gon Schaffhusen kumen und alda wie auch usserthab der statt sine schulden in ziehen wöllen, sey er usserthab zu einem siner schuldner, welcher ein wirdt, dem er win zu koufen geben, kumen und im das gelt oder schuld abgevordrett, hab er im zu anthwort geben, er hab einem mezger zu Schaffhusen etlich oxen zu koufen geben», von dem er noch keine Bezahlung erhalten habe. Nun begab er sich zu diesem, erhielt aber die Auskunft, Geld habe er keines, wohl aber Häute, diese möge er ihm abnehmen, was wohl auch geschah³¹. Die Rotgerber verlangten auch für die Häute, die die Metzger in Zurzach verkauften, das Zugrecht, besonders wenn es sich um größere Posten handelte. Ausflüchte waren immer zu finden. Als die Gerber im Jahre 1655 gegen zwei Metzgermeister klagten, weil sie rohe Häute hier aufkauften und entgegen der Ordnung nach Straßburg spedierten, ent-

²⁹ RP. 116, S. 89.

³⁰ RP. 101, S. 61.

³¹ Ha.-Rotgerber.

schuldigten sie sich, ein gewisser Herr habe ihnen deswegen geschrieben. Sie gaben zu, achtzig Stück, die sie vorher den Gerbern offeriert hätten, dorthin geschickt zu haben. Der Rat bestätigte darauf nochmals das Verbot, daß die Metzger Felle und Häute auswärts verkaufen durften. Die Gerber beschuldigten auch ihre Mitbürger des Metzgerhandwerks des Vorkaufs, worauf diese entgegneten, ein vorteilhafter Handel sei noch lange kein Vorkauf³².

Die Ordnung gestattete den Metzgern, die Häute der von ihnen selber geschlachteten Tiere frei zu verkaufen, ebenso durften sie auch die Häute der Kälber und Schafe, die sie Kunden metzgeten, erstehen³³. Zu welchen Ausflüchten die Metzger griffen, um am Häutehandel etwas zu verdienen, zeigt das folgende Beispiel: Zwei Meister waren angeklagt, von einem Hallauer einen Karren Kalbfell erhandelt zu haben. Einer Vorladung vor die Gerber leisteten sie keine Folge. Die Untersuchung ergab, daß die beiden dem Verkäufer einzureden versuchten, falls der Handel etwa auskäme, sollte er erklären, den beiden etwas schuldig gewesen zu sein. Die Metzger stellten den Handel folgendermaßen dar: Meister Blank hatte in Hallau eine Anzahl Kalbfelle erstanden, Kaspar dagegen ein Kalb. Als Blank begehrte, am Kalb teilzuhaben, verlangte Kaspar für die Häute das gleiche. Beide stellten sich auf den Standpunkt, die Gerber besäßen schwerlich Brief und Siegel für ihre beanspruchten Vorrechte, vielmehr seien solche Felle Kaufmannsgut. Sie erhielten wohl ein Buße, allein die vom Gerberhandwerk verlangte Entschädigung für zwei Extrasitzungen wurde abgewiesen³⁴. Stühlinger, die in der Herrschaft Neunkirch Leder kauften, durften keine Felle zum Gerben abholen, hingegen konnte man sie ihnen bringen, natürlich nur für den Eigenbedarf³⁵.

Der Scharfrichter war bekanntlich meist zugleich Wasenmeister und mußte die abgestandenen Tiere vergraben. Die Häute sollte er zuerst den Gerbern anbieten und erst frei verkaufen, wenn sie keinen Anspruch darauf machten³⁶.

Aber auch die Schuhmacher und Gerber gerieten oft hart aneinander. Die letztern wollten die Schuhmacher ganz von sich abhängig machen, während diese umgekehrt für die Freiheit in der Beschaf-

³² Ebenda 10.

³³ RP. 122, S. 37.

³⁴ Ha.-Rotgerber 36.

³⁵ RP. 131, S. 284.

³⁶ RP. 118, S. 20.

fung des Rohmaterials kämpften. Der Gerberzunftbrief vom Jahre 1449 regelte die Verhältnisse bereits etwas. Nach demselben durfte niemand geschnittenes Leder noch Häute oder Felle weder in noch vor den Häusern verkaufen, der nicht dem Handwerk angehörte. Für die Deckung des Eigenbedarfs der Bürger war aber die Lohnarbeit gestattet. Daher heißt es: «Welher ouch ain vihe oder me in sinem hus schlacht, die hut, so von do komend, sol man im gerwen», allein er darf nichts davon verkaufen. Den Bürgern war es gestattet, 1—2 Häute zu kaufen, um diese für sich verarbeiten zu lassen. Wer Häute im großen ankaufte, mußte sie auch wieder so verkaufen.³⁷

Wohl nach verschiedenen Reibereien trafen die Schuhmacher und Gerber im Jahre 1549 ein Abkommen, nachdem die erstern kein geschnittenes Leder verkaufen durften, also solches, bei dem die äußern Teile bereits vom Kernstück weggeschnitten waren. Erlaubt war ihnen der Handel mit geschnittenem Sohl- und Bützleder. Unter dem letztern verstand man Geschirrleder für Sattler, das vom Bauch und Kopf des Tieres stammte. Im allgemeinen galt der folgende Grundsatz: Die Rotgerber durften in der Fremde gewirkte Häute und Felle erstehen. Erfuhr aber ein Schuhmacher davon, der Kauflust zeigte, mußte es ihm der Gerber um den Selbstkostenpreis abtreten, allerdings gegen Barzahlung. Hatte ein Schuster zu Stadt oder auf dem Land Leder gekauft, das er nicht brauchte, durfte er es nur Secklern und Gürtlern abtreten. Fremden Rotgerbern war jeder Handel auf der Landschaft verboten. Daß aber die Grenze zwischen beiden Gewerben sehr schwankend war, zeigt am besten die Tatsache, daß sich in einem Streit im Jahre 1595 beide auf die Verhältnisse in Ulm und Konstanz beriefen, worauf der Rat aus beiden Städten die Ordnungen kommen ließ³⁸.

Die oben erwähnten Bestimmungen scheinen mit den Jahren vergessen worden zu sein, und im Jahre 1608 drängten die Verhältnisse zu einer neuen Regelung. Die Schuster beschwerten sich, weil die Gerber ihnen nicht erlauben wollten, rohe, ungegerbte Häute zu kaufen, um sie für ihren Bedarf gerben zu lassen. Die Ordnung verbiete ihnen nur den Verkauf auf Mehrschatz, also zu spekulativen Zwecken. Sie warfen den Gerbern auch vor, allerhand «gsüech» mit dem Handel von Häuten und Fellen zu treiben, die sie nicht selber verarbeiteten, wodurch sie die Preise in die Höhe

³⁷ Harder 31.

³⁸ RP. 68, S. 282; RP. 97, S. 333; Miss. 7 IV, 6 V 1595.

trieben. Der Rat bestätigte aber das alte Herkommen; wo die Schuster den Zug hatten, sollten die Rotgerber verschwinden. Ein Beispiel aus dem Jahre 1641 mag dies zeigen. Zwei Rotgerber erstanden von einem Fremden 61 Felle, brachten sie aber nicht auf den Markt, weswegen sie sich zu verantworten hatten. Sie behaupteten, sie auf dem freien Markt gekauft zu haben. Die Schuhmacher, denen sie das Zugrecht einräumten, verzichteten, weil die schönsten Stücke bereits verkauft worden waren³⁹.

Die Gerber waren wie die andern Handwerke stark auf den Markt angewiesen. Die Lederbank stand ursprünglich bei der Metzg auf dem Fronwagplatz⁴⁰. Nun entstand aber im Jahre 1650 ein Zwist zwischen Gerbern und Schuhmachern, die an gewöhnlichen Wochenmärkten beim Fronwagturm feilhielten. Nun behaupteten aber die Gerber, den Vorrang zu besitzen. Nach längern Diskussionen bekamen die Gerber den Platz oben an den Schuhmachern von der Fronwag bis gegen die Metzg hinauf, die unterdessen an die Stelle, wo heute das Imthurneum steht, verlegt worden war⁴¹. Ein besonders kritisches Augenmerk galt immer der auswärtigen Konkurrenz. Die Meister von Dießenhofen waren keinem Handwerk einverleibt, weswegen ihnen die hiesigen den Verkauf überhaupt verbieten wollten. Als sie sie am Bartholomäusmarkt am Handel verhinderten, ihr Leder zu verkaufen, befahl der Rat, den Dießenhofern alles zu bezahlen und die Unkosten zu vergüten⁴².

Von den auswärtigen Märkten war die Zurzacher Messe am wichtigsten. Hier trafen sich auch die Meister von Bern und Freiburg, wo das Handwerk besonders blühte. Nach einer Erkenntnis aus dem Jahre 1594 kamen die Schaffhauser Meister immer vor dem dortigen Markt zusammen. Jeder leistete ein Pfund Heller, damit man, wie es heißt, den Wirt bar bezahlen könne, um mit ihm keinen Widerwillen aufkommen zu lassen. Die Meister entrichteten auch das Standgeld gemeinsam. Allerdings fehlten in Zurzach gewisse «Praktiken» nicht. Es gab Meister, die außerhalb des Städtchens Leder aufkauften, dieses versteckten und nur in geringen Quanten anboten, um so die Preise in die Höhe zu treiben. In Zurzach erledigten die Gerber der verschiedenen Städte ihre Berufsfragen⁴³.

³⁹ RP. 101, S. 61.

⁴⁰ UR. 1754.

⁴¹ RP. 110, S. 41.

⁴² RP. 98, S. 221.

⁴³ Ha.-Rotgerber.

Wo der Lederhandel blühte, waren natürlich auch die Schuhmacher zahlreich vertreten. Im Jahre 1737 erzielten sie sogar vom Landvogt eine Weisung, daß die Gerber niemandem Leder verkaufen durften, bis die Schuhmacher sich eingedeckt hatten. Die erstern wehrten sich gegen die Einschränkung, allein sie erhielten vom Landvogt die Antwort, eine schriftliche Beschwerde einzureichen, im andern Falle nehme der Beschluß seinen Fortgang. Den Hauptstreit scheinen die Zürcher Meister geführt zu haben, immerhin baten sie die Schaffhauser um ihre Unterstützung, was diese ihnen kaum verweigerten. Der Streit zog sich aber ziemlich in die Länge, denn noch 1746 verlangten die Gerber freien Handel. Eine Reihe von Protesten liefen ein, und der Landvogt erhielt schließlich den Auftrag, den Fragenkomplex aufs neue zu studieren. Es scheint aber, daß die Schuhmacher recht bekamen, da sie schon früher einen entsprechenden Beschluß der regierenden Orte erwirkt hatten⁴⁴.

Die hiesigen Meister besuchten auch die Märkte der benachbarten deutschen Gebiete, wobei sie mehrmals erleben mußten, daß sie mit Absicht benachteiligt wurden. Schon im Jahre 1676 beklagten sie sich, weil sie auf verschiedenen Märkten einfach auf abgelegene Plätze verwiesen wurden, anstatt daß es ihnen gestattet worden wäre, wie es althergekommener Brauch war, um die Stände zu lösen⁴⁵.

Mit den Meistern von Engen entstand schließlich ein Abkommen über das Quantum, das die Schaffhauser auf dem dortigen Markt offerieren durften. Jeder, der mehr verkaufen wollte, wurde unachsichtlich bestraft, was mehr als einmal vorkam⁴⁶. Wohl wandte sich der Rat an die verschiedenen Städte und Herrscher, um für seine Meister Gleichberechtigung zu erwirken und drohte mit Gegenmaßnahmen. Daß das Handwerk streng strafte, erfuhren im Jahre 1740 die Meister Heinrich und Hans Jakob Mägis, die mehr als einen Zentner aufgeführt hatten. Dieses erklärte sie des Loses auf den Märkten verlustig, ebenso der Benützung der Lohmühle. Der Rat milderte die Strafe, indem er sie zur Lohstampfi wieder zuließ⁴⁷. Als die hiesigen Meister auf dem Markte zu Aach sich weigerten, ein erhöhtes Standgeld zu entrichten, konfiszierte man

⁴⁴ Ha.-Rotgerber 49/50.

⁴⁵ Ebenda 21.

⁴⁶ RP. 181, S. 499.

⁴⁷ RP. 198, S. 267.

ihnen ein Bogen Leder. Auf Einschreiten des Rates erhielten sie diesen wohl zurück, allein sie wurden zur Stellung einer Kautions verpflichtet⁴⁸. Als sie kurz darauf auf dem Markte zu Müllheim ihre Ware bereits ausgebreitet hatten, verbot ihnen der dortige Bürgermeister kurzweg den Verkauf. Wieder mußte sich die Stadt für ihre Bürger einsetzen, die ehrlich waren und des Reichs Brauch beobachteten. Den Schlüssel zur Lösung der Frage gibt vielleicht die folgende Stelle aus dem Schreiben Schaffhausens: Unsere Bürger verkaufen nur selbstfabrizierte Ware, und die Gerber von Müllheim erhandeln ihr Leder größtenteils bei ihnen. Interessant ist die Antwort auf die Reklamation. «Weil die Schweizer zu dem gemeinen reichswesen nichts kontribuieren, sondern in allen sachen frey sein wolten, mithin andere nur yberlasteten, dz solchem nach deren gewerbstreibung auch hiesiger orthen nicht zu gestatten.» Auf der andern Seite hatten die Müllheimer freien Zutritt zu den Schaffhauser Märkten⁴⁹.

Auch auf andern Märkten stellten sich in den nächsten Jahren neue Schwierigkeiten ein. Im Jahre 1737 verbot der Herzog von Württemberg den Verkauf von gegerbtem oder rohem Leder ohne Vorweisung eines Spezialpatentes. Die dortigen Meister wurden aufgefordert, so viel als möglich zu exportieren. Um diese Tendenz zu unterstützen, untersagte man die Ausfuhr von Lohe ins Ausland⁵⁰. Villingen gestattete 1750 die Auffuhr von sechs ganzen Häuten und einem Zentner geschnittenen Leders. Wie man jeden Anlaß benützte, um die Schaffhauser fern zu halten, zeigt das folgende Beispiel: Die hiesigen Sattler, die zur Gerberzunft zählten, hatten dem Sattler von Geißlingen im Jahre 1761 den Verkauf auf dem hiesigen Markt verboten, weil fremde Sattler hier nie feilhielten. Als nun die Schaffhauser Gerber nach Stühlingen kamen, erfuhren sie, daß man ihnen alle Märkte im Fürstenbergischen gesperrt hatte. Sie waren äußerst bestürzt und baten den Rat fast flehentlich, sich für sie zu verwenden, um die Marktfreiheit wieder zu erlangen, da sie sonst ihres Hauptabsatzes beraubt würden. Die Bemühungen hatten wohl einigen Erfolg, wenn auch die Schikanen nicht ausblieben⁵¹.

Ein ständiger Kampf galt auch dem Hausieren, das sogar von

⁴⁸ Ha.-Rotgerber 38.

⁴⁹ Ebenda 39.

⁵⁰ Ebenda 43.

⁵¹ RP. 218, S. 597, 626.

einigen Meistern probiert wurde. Fremde Meister versuchten immer wieder, ihre Produkte zwischen den Märkten zu verkaufen. Ebenso betrachteten sie alle fremden Produkte mit einigem Mißtrauen. Im Jahre 1722 erkundigte sich das Handwerk in Zürich wegen des Handels mit Mömpelgarder Leder, das von Bürgern in Kommission verkauft wurde⁵².

Die Rotgerberei konnte natürlich auch auf dem Lande betrieben werden, was allerdings die Stadtmeister nicht gerne sahen. Auf eine Anfrage des Basler Handwerks erteilte das hiesige die folgende Auskunft: Jeder, der auf dem Lande das Gewerbe betreiben will, muß vor dem gesamten Handwerk um das Meisterrecht bitten, die Lehrjungen können nur vor dem Stadthandwerk auf- und abgedungen werden. Der angenommene Meister gelobt, die Vorschriften des Handwerks genau zu befolgen. Seit längerer Zeit war keine neue Gerberei mehr eingerichtet worden, weshalb sie auch in dieser Beziehung keine genaue Auskunft geben konnten. Immerhin erklärten sie, man würde sich jedem Versuch, in irgend einer Landgemeinde eine Gerberei einzurichten, widersetzen⁵³.

Die Probe aufs Exempel konnten sie schon drei Jahre später machen. Bernhard Müller von Thayngen hatte bei seiner Aufnahme ins Handwerk gelobt, die ehehafte Gerberei des Johannes Müller zu betreiben, die er auch auf eine Pachtzeit von drei Jahren von dem Betreffenden übernahm. Da sie sich aber eines Kaufes halber nicht einigen konnten, richtete Bernhard Müller eigenmächtig ein zweites Geschäft ein. Nun stand aber der Betrieb des Johannes still, deshalb konnte Bernhard mit einigem Recht behaupten, er betreibe in der Gemeinde seinen Beruf allein. Der Rat anerkannte auch diese Tatsache und erklärte seine Gerberei als Ehehafte.

Nach kurzer Zeit kam aber das Geschäft des Johannes wieder in Betrieb, und jetzt beschwerten sich die Stadtmeister, weil beide Inhaber die benachbarten Märkte besuchten, an fremden Orten Felle und Leder aufkauften und verhandelten, was aber nur den Stadtmeistern gestattet war. Da die beiden Müller sich auch in den benachbarten badischen Gemeinden mit Rinde eindeckten, entstand nach der Auffassung der Stadtmeister eine Verknappung. Bezeichnend für ihre Denkungsart ist der folgende Satz: «...da nun der landmann seine nahrung durch den ackerbau ordentlicherwise suchen» und haben kann, sie aber auf ihr Gewerbe angewiesen sind,

⁵² RP. 66, S. 104.

⁵³ Ha.-Rotgerber 40.

bitten sie um die Schließung des zweiten Thaynger Betriebs. Johannes Müller hatte insofern einen leichtern Stand, als er darauf hinweisen konnte, daß sein Geschäft schon mehr als 100 Jahre bestand. Sein Konkurrent stellte sich auf den Standpunkt, daß zur Zeit, da die hohe Gerichtsbarkeit noch Stockach zustand, überhaupt keine Ehehafte bestanden hatte. Man könne ihn doch für die Folgen des Kaufs der Gerichtsbarkeit nicht haftbar machen. Er verwies auch auf die Tatsache, daß Johannes Müller nach der ersten Verpachtung die Gerberei überhaupt nicht mehr betreiben wollte, sondern bereits im Besitz einer Mühle war, zudem sei sein Betrieb nicht 100 sondern nur 30 Jahre alt. Die beiden Thaynger einigten sich schließlich, daß Bernhard das Gewerbe allein ausübte. Sollte er aber ohne Leibeserben sterben, mußte das Geschäft an den Sohn des Johannes übergehen, was aber den Stadtmeistern wieder nicht paßte, da sie befürchteten, es würde dann aufs neue ein zweiter Betrieb eröffnet. So ging der Streit weiter. Bernhard versprach, nur Roß- und Kalbfelle einzuhandeln. Da er aber auch Sohlleder herstellte, brauchte er auch Rindshäute. Rinde zum Wiederverkauf wollte er keine einhandeln. Immerhin ersuchte er um die Erlaubnis, den Zurzacher Markt besuchen und einen Gesellen einstellen zu dürfen⁵⁴.

Als er schon im folgenden Jahr das Zeitliche segnete, erhielt der ganze Streit einen neuen Aspekt. Seine Witwe, wohl eine sehr unternehmende Frau, vergrößerte den Betrieb von zwei auf fünf Gruben. Nach den Klagen der Stadtmeister kaufte sie ihre Felle nicht nur in der Nachbarschaft, sondern sogar im Kanton Zürich, zudem handelte sie auch mit den Juden. Der Rat entschied im Jahre 1754, daß sie den Betrieb auf zwei Gruben zu reduzieren hatte, von denen eine nicht mehr als 50 Felle fassen durfte. Sechs Jahre später wurde sie gebüßt, weil sie dem Befehl nicht Folge leistete⁵⁵.

Auch in Schleithem versuchten die Stadtmeister, jede Ausdehnung des Handwerks zu verhindern. Jakob Stamm bat 1739 um die Erlaubnis, eine kleine Lohmühle einrichten zu dürfen. Da das Handwerk mit dem Entscheid wohl absichtlich zögerte, wandte sich der Petent direkt an die Gnädigen Herren, die ihn aber wieder an das Handwerk zurückwiesen, das weder ja noch nein sagte. Stamm scheint nun eine andere Lösung gesucht zu haben. Als ihm

⁵⁴ RP. 193, S. 394 ; RP. 196, S. 245, 346, 351, 414.

⁵⁵ Ha.-Rotgerber 45.

die Stadtmeister keine Hoffnung auf Genehmigung seines Gesuches machten, anerbote sich das benachbarte Städtchen Stühlingen, eine solche Mühle einzurichten. Wieder wehrten sich die Meister, weil ihrer bereits 42 seien und sie schließlich in die armen Tage kämen. Sie wollten ihn verpflichten, seine Lohe in der Stadt stampfen zu lassen und meinten, er könne sie ja durch Lehenrückfahren wieder billig nach Schleithem zurück spedieren lassen. Das Gesuch wurde schließlich eindeutig abgelehnt⁵⁶. Im Jahre 1763 erfolgte ein Generalangriff auf das Gerberrecht der Gemeinde, allein die Vertreter derselben wehrten sich entschieden, da schon mehr als 100 Jahre ein Gerber daselbst gearbeitet hatte. Die Stadtmeister verwiesen aufs neue auf ihre große Zahl, ebenso auf die Tatsache, daß mit dem Gewerbe auch die Handelschaft verbunden sei, die doch allein den Bürgern der Stadt zustehe. Aufs neue beschwerten sie sich über die große Konkurrenz der Thaynger. Nach ihrer Darlegung war es den Landmeistern möglich, die Häute und Rinde billiger einzukaufen. Schleithem konnte allerdings keine Dokumente vorweisen, vielmehr stützte es sich einfach auf das Gewohnheitsrecht. Welche Lösung der ganze Streit fand, ist leider aus den Akten nicht ersichtlich⁵⁷.

Wer sich mit Hundehäuten befaßte, galt als unehrlich und wurde als Hundehäutler verschrien. Tötete ein Handwerker einen Hund oder kam er mit einem toten in Berührung, so hatte er nach der Volksmeinung dem Abdecker oder Scharfrichter in das Handwerk gefuscht. Wohl verbot ein besonderer Reichstagsabschied das Bestrafen der Gerber, die Hundehäute verarbeiteten, allein die Verfehmung ging weiter. Im Jahre 1764 fügte ein Metzgerhund Gerber Schnetzler in seiner Werkstatt zu verschiedenen Malen Schaden zu, so daß ihm der Meister schließlich mit einem Schaufelstiel einen Hieb versetzte, daß er kreperte. Als das Handwerk dies erfuhr, strich es Schnetzler von der Meisterliste und erklärte ihn als unehrlich, ebenso verbot es ihm, einen eben gedungenen Lehrling einzustellen; alles aus lauter Angst, deutsche Meister würden den Anlaß benützen, sie von den Märkten auszuschließen. Um auf alle Fälle gedeckt zu sein, verlangte das Handwerk schließlich, daß der Vorfall drei verschiedenen Reichsladen unterbreitet würde, um deren Stellungnahme zu erfahren. Der Kleine Rat kümmerte sich

⁵⁶ RP. 198, S. 29, 43.

⁵⁷ RP. 221, S. 237.

nicht stark darum, sondern befahl den Meistern einfach, Schnetzler als ehrlich anzuerkennen⁵⁸.

Die Anschuldigung des Hundehäutlers konnte noch Jahrzehnte nachwirken. Hans Martin Meyer von Eglisau wurde 1685 des Gerbens von Hundehäuten beschuldigt, allein er erklärte, daß schon sein Vater dies getan hätte. Dennoch strafte ihn das Zürcher Handwerk und erklärte ihn als unehrlich. Zwei Jahre später bat er, ihm seinen ehrlichen Namen zurückzugeben und ihn wieder in das Handwerk aufzunehmen. Dieses willfahrte nach der Bezahlung der Buße der Bitte. Dennoch sah sich sein Bruder Hans Meyer, Rotgerber und Ratsherr, 1705 genötigt, gegen die Schaffhauser Meister sich zu beschweren, da sie mit ihm auf den Märkten nicht mehr um die Stände losen wollten wegen der früheren Tätigkeit seines Bruders. 1712 wurden einige Zürcher Meister auf dem Markte in Griefen als Hundehäutler gescholten, und die Schaffhauser weigerten sich erneut, die beiden Meyer als ehrliche Meister anzuerkennen. Es ist wohl anzunehmen, daß auch hier der Rat einen entsprechenden Entscheid fällte⁵⁹.

Ueber die Einstellung des Handwerks der neuen Zeit gegenüber geben die folgenden Desideria aus dem Jahre 1803 den schönsten Aufschluß: «Nachdeme unsre in Gott ruhende Väter und wir nach ihnen durch undenkliche Zeiten, ja durch vihle Epoken, in einem ungestörten und freyen Genuß unserer Handlungs- und Handwerks-gerechtigkeiten durch den ununterbrochenen Schutz unserer lieben landesväterlichen Obrigkeit geblieben, wodurch Ruhe und Wohlstand als die segensreichsten Früchte derselben sich in unserm ganzen Canton wohltätig verbreiteten Als plötzlich! und ach! Wer sieht nicht mit Schauder und starrem Blike zurück, die Revolution gleich einem daherrauschenden Waldstrom auch diese Grundstützen eingerissen und ihre Säulen aus den innersten Anglen ausgehoben hatte. Hinweg waren sie, ja zerrissen und sind es noch, die gesellschaftlichen Bande, wodurch die Innungen und Corporation sich in den süßesten Verbindungen in einander flochten, verschwunden und hinweggewichen scheinen, bisher zu sein der Schutzgeist guter Ordnung, der ehemals Nahrungs- und Wohlstand sicherte.»

Beschwerden und Petitionen bei der Zentralregierung der Helvetik nützten nichts. Nachdem in der Mediationszeit nun jeder

⁵⁸ RP. 221, S. 564.

⁵⁹ Ha.-Rotgerber 23, 27.

Kanton seine Unabhängigkeit wieder erhalten hatte, stellten sie die folgenden Bitten :

1. Es möchten die Dokumente, Siegel und Briefe, welche die Rechte und Freiheiten der Handwerker enthalten, garantiert werden
2. Es sollen hinsichtlich des Ab- und Aufdingens die alten Gewohnheiten wieder eingeführt werden
3. Kein Handels- oder Handwerksmann darf mit Arbeit, die nicht in sein Fach einschlägt, handeln
4. Unter diese Klasse gehören besonders die Hebräer,
5. Dem schädlichen Hausieren von Fremden soll ein Damm entgegen gesetzt werden⁶⁰.

Das 19. Jahrhundert ließ sich für die Gerber nicht gut an. In Deutschland, dem Hauptabsatzmarkt, begann sich der deutsche Zollverein zu bilden. Die vielen Herrschaftsgebiete sollten zu einem einzigen Zolleinzugsgebiet zusammengezogen werden. Dies hatte zur Folge, daß sich der Abschluß nach außen intensivierte. In einem Memorial vom Jahre 1831 schilderten die Meister der Regierung in bewegten Worten ihre Not. Sie gestanden, in der Anwendung der Mittel ratlos zu sein. Bereits sprach man auch vom Anschluß Badens, der 1835 erfolgte. Die Regierung bedauerte, keine Mittel zu besitzen, der einseitigen und ungünstigen Konkurrenz der württembergischen Schuhmacher auf dem hiesigen Markt und dem erschwerten Absatz der Gerberartikel auf den deutschen Märkten nicht durch hohe Zölle entgegenwirken zu können. Man könnte sich höchstens mit etwelchen Palliativmitteln etwas behelfen wie Vorkehrungen gegen das Hausieren und das Einschwärzen fremder Schusterarbeit. Als weiteres Mittel bezeichnete er die Einführung von Marktpatenten und die Verpachtung von Marktplätzen. Der Kleine Rat sah das Uebel im mangelnden Gemeinsinn. Immerhin versprach er, sich an andern Orten zu erkundigen, wie es in dieser Beziehung gehalten werde⁶¹. Doch die Verhältnisse waren stärker und auch die beginnende Zeit der Gewerbefreiheit ließ ihre alten Zunftvorrechte verschwinden.

Die Weißgerber. Die Weißgerber bildeten etwa seit dem 16. Jahrhundert ein besonderes Handwerk. Ihre Produkte dienten in erste Linie den Secklern und Gürtlern, wohl auch den Schuh-

⁶⁰ Ha.-Rotgerber 66.

⁶¹ RP. 286, S 403.

machern, was das feine Leder betraf⁶². Zu den Weißgerbern gehörten auch die Pergamentler, die allerdings nie zahlreich waren⁶³. Die Meister zählten sich zum großen rheinischen Handwerk, dessen Regeln sie befolgten, durch Bezahlung einer größern Summe erreichten sie aber ihre volle Unabhängigkeit. Das 1698 eröffnete Handwerksbuch beginnt mit dem bezeichnenden Eintrag: «Im Namen Gottes fangen wir an, in dises handtwerckhes Phuch zu schreiben, was für all gemeines reinischen weißgerber handtwerckh hat zu getragen angefangen vor genomen, auch nach handtwerckh brauch ausgemacht, wie alle recht und gebrauch ausweisten, laut dem in unseren handen habenten brief, welchen wir samtlich von dem großen handt(werk)» erkaufte, um alle Rechte zu besitzen, die einem großen Handwerk zugehörig. Die neue Periode leitete als Vormeister Christoph Müller ein⁶⁴. Zum hiesigen Handwerk zählten auch die Meister in einem weitem Umkreis, allerdings durfte es nur in Städten und Marktorten ausgeübt werden. Im Jahre 1760 erschien eine Delegation von Bonndorf mit dem Wunsch, ein eigenes Handwerk gründen zu dürfen, Lehrlinge auf- und abzudingen und Scheltungen selber auszumachen. Die Schaffhauser Meister verschoben den Entscheid auf die Zurzacher Messe, wo sie sich noch genauer informieren wollten. Kurz darauf erteilten sie die Bewilligung gegen Bezahlung von 24 Gulden, von denen aber nur 13 in die Lad kamen, vom Rest bekam jeder Meister einen Gulden Sitzungsgeld, und der Rest ging in einem Abendtrunke auf⁶⁵.

Wie bei den Rotgerbern spielte auch bei ihnen die Beschaffung des Rohmaterials eine sehr große Rolle und gab oft Anlaß zu den verschiedensten Streitigkeiten. Beim Handel mit Kalbfellen kamen sie immer wieder mit den Metzgern in Konflikt, die aber, vor das Handwerk geladen, gewöhnlich nicht erschienen⁶⁶. Im Jahre 1760 trafen die Meister die Anordnung, daß fortan die Hirschfelle vom ältesten bis zum jüngsten Meister der Reihe nach beim Amtsbürgermeister bezogen werden konnten, allerdings zu einem genau normierten Preis, damit keiner den andern überbieten konnte⁶⁷. Es hängt dies wohl mit dem Besitz der obrigkeitlichen Jagd zusammen.

⁶² Quellen Handwerksprotokoll 1698—1868 (Ha.-Prot.) ; Handwerksakten, Staatsarchiv (Ha.-Weißgerber) ; Ratsprotokolle (RP.).

⁶³ Ha.-Prot. 25. VII. 1698.

⁶⁴ Ha.-Prot. 24. VII. 1698.

⁶⁵ Ha.-Prot. 3. VII., 5. IX. 1760, 3. VI. 1761.

⁶⁶ Ha.-Prot. 11. III. 1756.

⁶⁷ Ebenda 3. I. 1760.

Schwer war es, den Fellhandel auf dem Lande zu kontrollieren, wenn auch Aufpasser überall fast detektivhaft auf der Lauer standen. So erfuhren die Meister 1761, daß der Metzger von Wilchingen dem Wirt im Unterneuhaus rohe Schaf- und Kalbfelle abgekauft hatte. Daraufhin begab sich der Jungmeister dortin mit der Weisung, den Wirt gleichsam pro forma zu fragen, ob er keine Felle zu verkaufen habe. Sollte er dies bejahen, mußte er sofort dem Handwerk zur Bestrafung angezeigt werden⁶⁸.

Gerne griffen auch die Kaufleute in den Lederhandel ein, wogegen die Meister sich scharf wehrten und auch vor niemandem halt machten. Sie konfiszierten im Jahre 1739 Großrat Heinrich Murbach und Zunfrüger Maurer einige schwarz und rot gefärbte Sämischleder. Die beiden weigerten sich aber, vor dem Handwerk zu erscheinen⁶⁹. Die Pergamentler beklagten sich, weil die Buchbinder Pergament verkauften. 1760 stritten sich die Meister mit den Kürschnern, die Weißgarleder verkauften. Vor Rat geladen, behaupteten sie, diesen Handel schon mehr als 60 Jahre zu treiben, ohne daß sich irgend jemand beschwert habe. Keine der beiden Parteien konnte irgendwelche Dokumente über ihre angeblichen Vorrechte vorweisen, weshalb der Kleine Rat den Kürschnern den weiteren Verkauf erlaubte. Die Weißgerber aber appellierten an den Großen Rat, der den Entscheid des Kleinen Rates etwas einengte, indem er den Kürschnern nur gestattete, Alaunleder für den eigenen Gebrauch oder für den Verkauf en gros herzustellen⁷⁰.

In der gleichen Zeit warf ein Meister die Frage auf, ob es nicht erlaubt sei, kommissionsweise einem Kaufmann weißes Leder zu gerben. Nachdem bereits ein Meister deswegen gebüßt worden war, überlegten sich die andern die Frage noch einmal, und schließlich gestatteten sie es mit der Einschränkung, daß von 100 Fellen dem Handwerk ein Gulden erlegt werden mußte, bei 50 einen halben⁷¹.

Die Trennung zwischen Weiß- und Rotgerber blieb bis tief ins 19. Jahrhundert bestehen, woraus sich immer wieder Konflikte ergaben. Im Jahre 1839 trafen die Meister beider Handwerke ein Abkommen über die Verfertigung von Futterfellen. Hatte ein Weißgerber Schaffelle, die sich nicht zur Herstellung von weißgaren Futterfellen eigneten, konnte er sie bei einem Rotgerber lohgar gerben lassen, allein der Kleinverkauf war ihm verboten, er

⁶⁸ Ha.-Prot. 20. II. 1761.

⁶⁹ Ebenda 27. II. 1733, 8. IV. 1739.

⁷⁰ Ebenda 27. II., 5. III., 17. III. 1760.

⁷¹ Ebenda 30. VI. 1767.

sollte sie womöglichst ins Ausland verkaufen. Das gleiche galt für den Fall, daß ein Rotgerber Schaffelle besaß, die sich zu weißgaren Futterfellen eigneten⁷².

Besonderes Interesse brachten die Meister der Walk entgegen, die für ihren Beruf eine absolute Notwendigkeit bedeutete. Bereits im Jahre 1556 besprach der Rat den Bau einer sogenannten Weißgerbermühle, allein die Ausführung ließ noch einige Zeit auf sich warten. Erst 1581 tauchte das Projekt einer Walke mit Behausung, Wellbaum, Mangeln und Stampflöcher wieder auf. Da es sich um eine Ehehafte handelte, machte das Säckelamt zuerst die nötigen Berechnungen. Der Bau wurde wohl realisiert, denn schon 1584 mußte er renoviert werden, da er durch das Hochwasser bedeutenden Schaden erlitten hatte⁷³. In den kommenden Jahren bewilligte der Rat hin und wieder Holz zu Wendel- und Wagbaum, allein das Unternehmen stand unter keinem guten Stern. Nach einer Nachricht aus dem Jahre 1632 war das Lehen durch die Liederlichkeit des Inhabers in einen schlechten Zustand geraten, so daß ihm der Rat für das zur Erneuerung benötigte Holz, das die Stadt sonst umsonst lieferte, den halben Preis verlangte⁷⁴. Später wählten die Weißgerber gewöhnlich einen besondern Walkmeister, der die Aufsicht führte, daher auch allein einen Schlüssel besaß. Seine Aufgabe war es, die Gebühren für die Benützung einzuziehen. Ein junger Meister, der ins Handwerk aufgenommen wurde, zahlte gewöhnlich 10—12 Gulden Einstand⁷⁵. Jeder Meister besaß ein Loch, das er in gutem Zustande halten mußte⁷⁶. Im Jahre 1756 gestatteten sie den Lismern und Wollwebern, bei ihnen zu walken, bis ihre Einrichtung wieder in Ordnung war⁷⁷. Daß den Meistern die Walk am Herzen lag, zeigt die Tatsache, daß sie mehrmals gemeinsam genaue Besichtigungen vornahmen, um festzustellen, was fehlte⁷⁸. Der Zahlungsmodus war verschieden, bald zahlte man vom Loch, bald von der Zahl der Felle⁷⁹. Ein besonderes Stübchen diente für die Erledigung von schriftlichen Arbeiten⁸⁰. Walk und äußere Mühle müssen hart an-

⁷² Ha.-Weißgerber.

⁷³ RP 39, 22. I. 1580; RP. 54, 9. I. 1593; RP. 56, 7. VII.

⁷⁴ RP. 92, S. 109.

⁷⁵ Ha.-Prot. 23. I. 1723, 13. VIII. 1773.

⁷⁶ Ha.-Weißgerber.

⁷⁷ H.-Prot. 15. VI., 23. VI. 1757.

⁷⁸ Ha.-Prot. 5. IX. 1760.

⁷⁹ Ha.-Prot. 22. VI. 1763, 3. VII. 1760; Ha.-Weißgerber.

⁸⁰ Ha.-Prot. 3. VI. 1761.

einander gebaut gewesen sein. Ein Revers vom Jahre 1846, ausgestellt von Lorenz Siegrist, regelte den Zutritt der Weißgerber zu ihrer Walk durch das vom Müller neu errichtete Nebengebäude, in dem sich das Wasserrad der Gerber fand. Als im Jahre 1852 die Absicht bestand, die äußere Mühle zu verkaufen, wurde die Walk einer genauen Prüfung unterzogen, besonders auf das Zusammenspiel mit der Mühle. Ein Gutachten gibt uns folgende Aufschlüsse: Das Wasserrad mißt 13 Fuß Durchmesser, 46 Zoll äußere und 40 Zoll innere Breite und enthält 18 Schaufeln in baufälligem Zustande. Die Walk hat vier Löcher, und jedes ist mit zwei Hämmern versehen. Die Bewegung der Daumenwelle wird vom Wasserradwellbaum mittels eines Zahngetriebes von 60 auf 28 Zähne übertragen. Von dem nämlichen Wasserrade werden gegenwärtig vermittelt eines Riemens außer dem Walkegewerbe noch einige Wollspinnereimaschinen getrieben, welche sich im obern Stockwerk des Gebäudes befinden und nur unbedeutende Kraft in Anspruch nehmen. Die Berechnungen ergaben für die Weißgerberwalk nur drei Pferdekräfte⁸¹.

Daß aber die drei Weißgerber, die um die Mitte des letzten Jahrhunderts noch ihren Beruf betrieben, ein Interesse am Bestehen der Walke besaßen, beweist ein Bittgesuch an den Regierungsrat aus dem Jahre 1862, in dem sie diesen baten, ihr Erblehen und ihre Wasserkraft nicht an Lorenz Siegrist, den äußern Müller, abzutreten, weil sie ohne Walk nicht bestehen könnten. Dennoch scheint sie vermietet worden sein, denn 1866 teilten die Gebrüder Beck dem Handwerk mit, daß sie die Miete als aufgelöst betrachteten⁸². Wie alle Handwerke waren auch die Weißgerber stark auf die Märkte angewiesen und was für die Rotgerber bereits ausgeführt wurde, gilt sinngemäß auch für sie. Im Jahre 1753 weigerten sie sich, die Dießenhofer Meister auf dem Markt zu dulden, bis sie nachweisen konnten, daß sie einem Handwerk einverleibt waren, wo Lad und Handwerksbrauch gehalten wurde⁸³. Auch für sie war Zurzach der wichtigste aller Märkte.

Relativ häufig sind die Streitigkeiten zwischen Meister und Gesellen, die oft miteinander tagten und auch die Protokolle gemeinsam unterschrieben. Schimpfe und Scheltungen, die einander angeworfen wurden, erscheinen immer wieder. Wohl am eigen-

⁸¹ Ha.-Weißgerber.

⁸² Ebenda.

⁸³ Ha.-Prot. 4. XII. 1753.

artigsten war es, daß ein Geselle sich selbst beschimpfen konnte. So hatte 1759 ein Ravensburger Geselle gelobt, in der Walke kein Kartenspiel mehr anzurühren, allein schon wenige Stunden später brach er sein Versprechen und wurde deshalb gebüßt⁸⁴. Der wandernde Geselle sprach zuerst bei seiner Ankunft in der Stadt beim Handwerksobmann vor, der ihn prüfte und ihm das nötige Zeichen verabfolgte, damit er sein «Geschenk» einziehen konnte. Ein dem rheinischen Handwerk angeschlossener Geselle erhielt 12, ein schwäbischer nur 6 Kreuzer. Der welsche Geselle zählte nicht als vollwertig. Kamen zwei oder drei Gesellen miteinander, schickte sie der Obmann zunächst zu dem Meister, der den Rang hatte, dieser wählte dann einen aus, die andern sprachen nachher bei den andern Meistern vor⁸⁵.

Die Gesellen konnten auch einer Kleinigkeit wegen sehr widerspenstig sein. Im Jahre 1764 besprachen die Meister von Zürich, Schaffhausen und andern Orten anläßlich der Zurzacher Messe deren trotzigte Haltung. Dabei erhob sich die Frage, ob man die Gesellen, die in einer Fabrik arbeiteten, nicht als unredlich erklären wolle. Was unter Fabrik damals gemeint ist, kann leider nicht genau festgestellt werden⁸⁶. 1767 liefen zwei Meistern, die pressante Arbeit hatten, einige Gesellen einfach weg mit der Ausrede, sie hätten keine Lust mehr, hier zu arbeiten. Tatsache war, daß es sich um ein kleines Komplott der Gesellen handelte. Da sie sich nicht abstrafen ließen, wies man sie ohne Gruß weg, was eine starke Diskriminierung bedeutete. Nach kurzer Zeit kamen sie aber wieder und baten um Gnade, die ihnen auch gewährt wurde⁸⁷.

Recht zahlreich sind auch die Scheltungen der Meister unter sich. Als einer vor der offenen Lad, die fast als Heiligtum galt, den andern als infamen Lausbuben bezeichnete, schloß man die Lade sofort und wies die beiden an das Vogtgericht, wo sie sich auch wieder verständigten⁸⁸. Die gefällten Bußen wurden meist in den Abendtrinken gleich durchgebracht⁸⁹.

Trotz aller Reibereien hielten die Meister an den geltenden Bräuchen fest. Als im Jahre 1852 die Gewerbefreiheit zur Diskussion stand, besprachen sie alle Auswirkungen und beschlossen,

⁸⁴ Ha.-Prot. 7. III. 1759.

⁸⁵ Ebenda 24. III. 1759.

⁸⁶ Ebenda 27. VI. 1764.

⁸⁷ Ebenda 1. VII. 1767.

⁸⁸ Ebenda 26. IV. 1759.

⁸⁹ Ebenda 13. XII. 1709.

jedem werdenden Gesellen einen Lehrbrief mit Siegel auszustellen⁹⁰.
Im Jahre 1868 hört das Handwerksprotokoll plötzlich auf, ohne
irgend eine Bemerkung; die alten Zustände hatten sich überlebt.

⁹⁰ Ebenda 24. VI. 1852.